



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Fortgang des Archivdiakonalstreits wegen Altenheerse und Istrup.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Weiterhin wurden von den Priestern nur mehr Memorien mit einer Notturn angenommen, auch wurde bestimmt, daß bei weiteren Memorienstiftungen „die beyde singende Messen in sacello s. Lamberti morgens frühe und die andere für die freyleins post primam haberi solita gänzlich inskünftig bey der fundation sowoll als annehmung aufgelassen werden“.

Fortgang des Archidiaconalstreits wegen Altenheerse und Istrup.

Unter der Äbtissin von Niehausen ging der Archidiaconalstreit wegen Altenheerse und Istrup weiter. Es kam jetzt noch ein neuer Streitpunkt hinzu, die Besetzung der Küsterstelle. Der Küster Heinrich Elebracht in Istrup bezeugte am 20. Juli 1693, er habe seine Anstellung von der Äbtissin von Wolkenstein erhalten durch Vermittlung des Benefiziaten Johannes Langen zu Heerse und des Kapuzinerpaters Agidius. Und am 13. Dezember 1694 bezeugte Jörgen Ruertten eidlich: Die Äbtissin von Wolkenstein hat mich zum Küster und Schuliener in Altenheerse angefetzt. Als er starb, bestellte Äbtissin Agatha statt seiner Heinrich Stord aus Dringenberg.

Als der eben genannte Elebracht zu Istrup, Küster seit 1654, am 4. August 1696 plötzlich starb — er wollte zur Vesper läuten, fiel vom Turme und brach den Hals —, berief die Äbtissin den Peter Bernardi aus Paderborn. Diefershalb richtete der Kommissar des Archidiacons von Metternich, Dr. Gronefeld, unterm 10. August 1697 ein Schreiben an die Äbtissin: Überall stehe den Archidiaconen zu, den Küster- und Lehrerdienst zu vergeben. Die Äbtissin habe in Istrup nur Patronatrecht bezüglich des Pastors. Der Archidiacon wolle zwar gern mit Äbtissin und Stift in guter Freundschaft stehen, aber auch, um sein Gewissen nicht zu beschweren, von den Archidiaconatrechten nichts nachgeben und verlange einige Nachricht, wie doch Äbtissin vermeine, das Recht zu haben, den Küsterdienst zu vergeben oder hierin zu präsentieren.

In ihren Antwortschreiben vom 16. September und 1. November d. J. führte die Äbtissin aus: Seit uralten Zeiten hat die Äbtissin den Küster zu Istrup bestellt. Istrup, Alten- und Neuenheerse gehen gleichen Schrittes, zumal Filialkirchen der Mutterkirche folgen und deren Rechte genießen. Der Äbtissin steht daher auch in Istrup und Altenheerse nicht bloß Patronatrecht zur Pfarrstelle zu, sondern auch unbeschränktes, durchaus freies Anstellungsrecht, wie zu Neuenheerse, also auch für die Küsterei.

Daß die Kirchen zu Istrup und Altenheerse Tochterkirchen seien von der Kirche zu Neuenheerse, wird in keinen Zweifel gezogen werden, indem deren Inhaber [Rectores] wirkliche Benefiziaten zu Neuenheerse sind und von selbiger Kirche ihr Korpus, Spieker- und Brotkorn, auch alte Präsenz genießen gleich anderen Benefiziaten zu Neuenheerse, auch zu Neuenheerse ihre besonderen Benefizien-Titel und Kapellen gehabt haben, der eine [Altenheerse] die Kapelle s. Georgii [jetzt Marienkapelle], der andere [Istrup] die Kapelle s. Bartholomaei [Krypta], welche Titel, Benefizien und Inhaber hienächst zu mehrerer Bequemlichkeit des Volkes, so von weit entlegenen Orten die Neuenheersische Kirche nicht füglich oft besuchen können, auf Istrup und Altenheerse übertragen sind, wie solcher Kirchen Patrone, als s. Georgius in Altenheerse und s. Bartholomaeus in Istrup, klärlieh anzeigen und diese beiden Kirchen als Kapellen dieser

Kirche zu Neuenheerse gehalten werden. Die Vergabung des Küsterdienstes steht gemeinlich dem zu, dem die Besetzung der Pfarrstelle zukommt.

Zu dieser geschichtlichen Darlegung ist zu bemerken: Ein Beneficium s. Bartholomaei und ein Beneficium s. Georgii werden in den mittelalterlichen Ur-

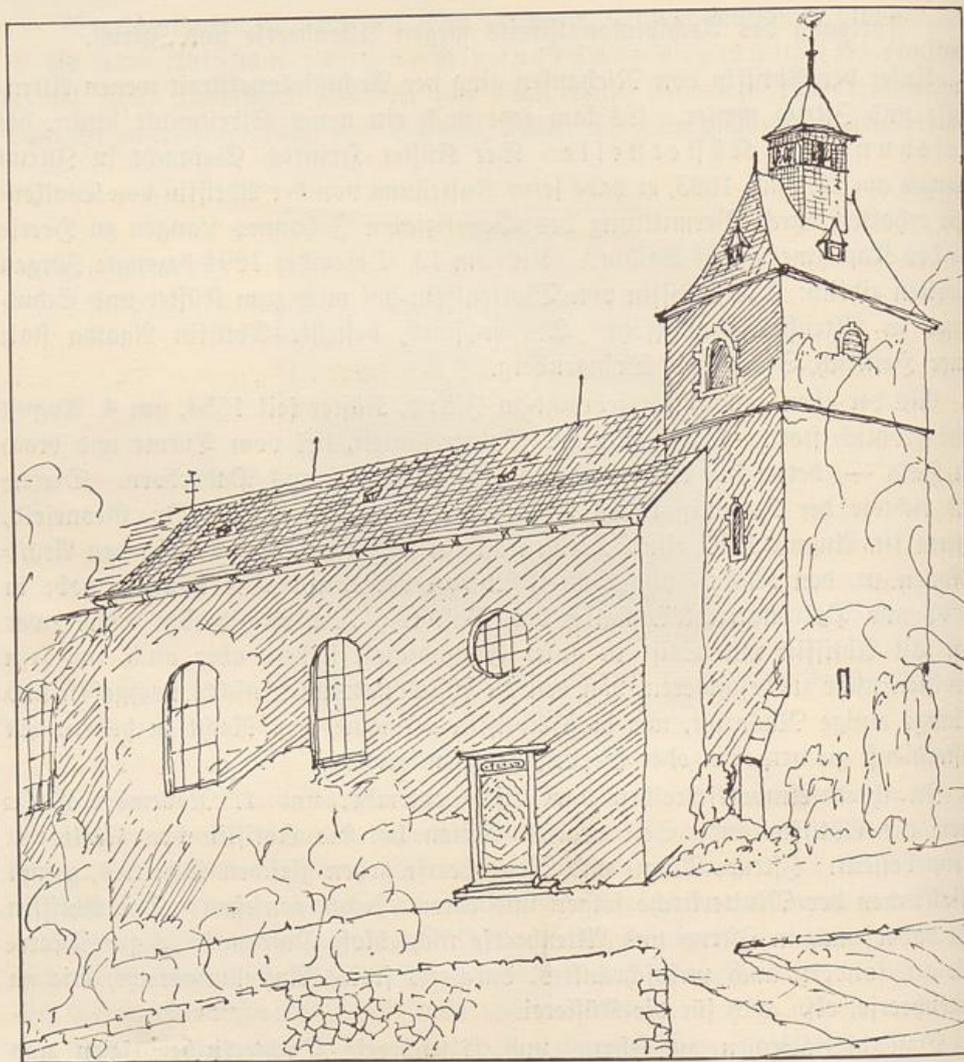


Bild 84. Kirche zu Istrup, 1697. Turm 1903. Gez. v. Architect Franz Allenkamp in Istrup.

kunden nicht ausdrücklich erwähnt. Die Stiftsgeistlichen, welche in Altenheerse und Istrup die Seelsorge wahrnahmen, werden dort immer als plebanus in Istorf und plebanus in Oldenheerse bezeichnet. Aber es ist sicher kein Zufall, daß die Kirchenpatrone von Istrup und Altenheerse in der Stiftskirche zu Neuenheerse als Altarpatrone vorkommen.

Der Tod hinderte den Archidiacon von Wolff-Metternich, diese Sache weiter zu verfolgen. Sein Nachfolger, Moriz Franz Udam von der Affeburg,

nahm später den Faden wieder auf. Am 7. Januar 1700 schrieb er an Pastor Hövet, warum er sich der Einführung des von der Äbtissin nach Eilebrachts Tode ernannten Küsters durch den Amtmann nicht widersetzt und nicht berichtet habe. Er soll den Aufgedrungenen (intrusum) alsobald von aller Kirchenbedienung und der Schule entfernen und die Küsterall Functiones eine kurze Zeit durch einen anderen bequemen Menschen versehen lassen. — Hövet antwortete am 30. Januar, er sei damals, 1696, mit dem Niederreißen der Kirche und Beschaffung der Materialien dergestalt occupirt gewesen, „daß fast nicht bey mir gewesen“; auch habe die Äbtissin gesagt, sie werde sich mit dem Archidiacon auseinandersetzen.

Am 5. Dezember 1700 schreibt Jodocus Ellebracht, vielleicht ein Sohn des verstorbenen Heinrich Ellebracht, an den Archidiacon, die Äbtissin zu Neuheerse habe ihm die schulbedienung undt Küsterey zu Istrup conferirt; da aber er, der Archidiacon, der Äbtissin das jus conferendi nicht zugestehen wollen, habe er, Schreiber, sothanes diensts sich zu bedienen, abgestanden; er bittet, salvo cujuscunque jure [unbeschadet eines jeden Rechts] zu gestatten, daß er die Bedienung antreten möge, da die Gemeinde seiner verlange und die Jugendt ohne unterweisung eine zeitlang herumgeloßen. — Daraus wurde nichts.

Am 24. April 1703 theilte Pastor Hövet der Äbtissin mit, der Küster Petrus Bernardi müsse aus redlichen Ursachen seiner Bedienung und schulen function entsetzt werden; wenn sie das nicht tue, würde es der Archidiacon tun. Um dem zuvorzukommen, übertrug die Äbtissin schon am 27. d. M. dem „Mauritio Keiser bürdig auß Niehausen . . . /: weilens Unß deßen gute sitten undt geschidlichkeiten so woll in dem gefänge als auch Claviers undt sonsten bekandt ist /: die Stelle und beauftragte den Pastor, ihn zu installieren. — Am 16. Juni ließ sie ihn noch durch den Benefiziaten Seggermann in Gegenwart von Notar und Zeugen einführen. Pastor Hövet protestierte dagegen; das präjudiziere den Rechten des Archidiacons. Dieser hatte die Stelle dem Küster zu Eissen, Georg Aussenberg, übertragen. — Als Pastor Hövet auf wiederholte Aufforderung nicht in Heerse erschien, befahl ihm die Äbtissin bei Strafe von 10 Goldgulden, sich einzufinden. Der Archidiacon befahl ihm bei 20 Goldgulden Strafe, nicht zu erscheinen und weitere Ladungen nicht anzunehmen.

Inzwischen wandten sich Äbtissin und Kapitel an den Bischof, der eine Kommission bestellte, bestehend aus dem Generalvikar Jodocus Frihoff und dem Vicekanzler Bossar. Diese entschied am 24. Juli zu ungunsten des Stifts. Äbtissin und Kapitel appellierten. Nun bestellte der Bischof am 4. Januar 1704 zu Kommissaren den Domkapitular Dominicus von und zu Brenken und den weltlichen Hofrichter Dr. Wenneker.

Unterm 17. August 1703 bittet Pastor Hövet den Archidiacon, „daß doch wegen der Jugent daß Hauß oder schull mogte eingerahmet werden. Der Keiser muß jetzt auf befehl der fraw Äbbitissin deß nachts das Hauß bewohnen mit den alten. ich hab verschiedenmahl begehrt die Eltern sollen die Kinder in mein Hauß schicken alda sollen sie informirt [unterrichtet] werden; dieses wollen sie nicht tun, sie wollen die Kinder in ihre rechte schul schicken, als wirth von nothen sein, daß ein Befehl darauff komme, wie auch an die von schmechten, alwo ad 34 schulmeßige Kinder und binnen ein halb Jahr kein schulmeister gewesen, ob schon alle sonntag von der Canzel solches begehre, hab ihnen auch einen zugeschicket, welchen

sie also beigeget, daß er weck gegangen undt nicht wiederkommen". Er bittet um „ein klein befehl an beyde gemein“.

In einem Zeugenverhör vor dem Notar Widen, 15.—18. Oktober, sagen einige aus: In alten Zeiten schlugen die vornehmsten Meier, u. a. Rüstemeyer, Saddenmeyer, dem Pastor einen Küster vor, und der Pastor nahm ihn an. Vor mehr als 50 Jahren hätte Melchior Kienen den Küsterdienst versehen, nach ihm Hermann Vogt aus Bolsen bürtig, dann Heinrich Eilebracht. Der Großvater des jetzigen H. Archidiaconi, Obrister Ludwig von der Affenburg sel., habe das jetzige Küsterhaus zu Istrup geschenkt; das Haus habe sonst nach der Himmenburg gehört. Melchior Kienen habe in seinem eigenen Hause gewohnt.

Unterm 18. August 1704 erging die Entscheidung des Bischofs Franz Arnolt: Nachdem die angeordneten Kommissare referirt, „daß die supplicirende Frau Abdißinn zu Neuenheerse den Cüster- und Schulmeisterdienst zu Istrup zu conferiren Besitzlich hergebracht und daher in possessione conferendi provisionaliter in Summarijssimo possessario, biß ein anderes von dem H. Archidiacono in ordinario possessorio vel petitorio außgefündiget sein wirt, von rechts wegen zu manuteniren und zu handthaben seye“, so erlaubt er mit diesem Vorbehalt besagter Frau Abdißinnen, die Gemeinde zu Istrup mit einem genugsamb qualificirten Cüstern und Schulmeistern fordersamst zu versehen und diesen „der publicirten Kirchenordnung gemes unverweilt beapndigen zu lassen“.

Nachdem der Pastor Johann Friedrich Culen zu Altenheerse am 16. August 1700 gestorben war, übertrug die Äbtissin am 1. Oktober d. J. die Stelle dem Heinrich Becker, „von Bölßen bürtig“. Am 19. Oktober erklärt dieser, die Rechte des Stifts nicht kennend habe er sich durch den Archidiacon investiren lassen; was er in Unwissenheit getan, könne den Rechten des Stifts nicht präjudizieren. Als er 1706 resignierte und zu seiner Verbesserung nach Halberstadt ging, erhielt die Stelle Johannes Knoop, der wie gewöhnlich am 6. November d. J. investirt wurde, zuerst in Neuenheerse, dann in Altenheerse, hier durch den Benefiziaten und Kuratpriester, Hofkaplan der Äbtissin Heinrich Seggermann. Als bald lud ihn der Archidiacon unter Strafandrohung zur Investitur nach Paderborn. Hiergegen ließen Äbtissin und Kapitel am 11. Februar 1707 durch einen Notar Protest aufnehmen und am 17. Februar in Paderborn durch den Apostolischen Notar Dender dem Procurator Brandis als Aktuar des Archidiacons überreichen. Am 25. Februar wurde Knauff [so hier geschrieben] „zum Überfluß und endlich“ unter 50 Goldgulden Strafe auf den 15. März morgens 9 Uhr zur Investitur vor den Archidiacon geladen, wogegen Äbtissin und Kapitel unterm 5. und 10. d. M. in gleicher Weise wie vorhin Protest und Appellation einlegten.

Knoops Nachfolger wurde 1709 Bernhard Evers, „vom Thale bürtig“. Diesem erteilt am 22. Februar d. J. der Generalvikar Jodocus Frihoff im Auftrage des Bischofs Investitur, da der Streit wegen der Investitur zwischen dem Kamerarius als Archidiacon und der Äbtissin noch schwebt, „salvo tamen et illaeso jure partium“. Evers starb am 31. Mai 1713.

Am 5. Juli d. J. ernannte die Äbtissin als Nachfolger den mehrgenannten Seggermann, Benef. s. Annae, der am selben Tage Investitur und Possession erhielt, vormittags in Neuenheerse, nachmittags in Altenheerse, hier „per tactum

cornu Altaris . . . uti et sacrarii, data cum venerabili benedictione, per ascensum in cathedram, attactum baptisterii ibidem reperti, uti et funiculi campanarum, valvarum Ecclesiae et traditione clavis Ecclesiae, per circuitum per cimiterium, aspersionem et thurificationem ossuariae, introductionem in domum pastoraalem, traditionem glebae et rami ex horto adjacente, instructionem foci et tactum postium caeterisque adhibitis caeremoniis solitis et consuetis sub publico campanarum pulsu“.

Aber am 22. August läßt ihn der Archidiacon von der Lippe zur Investitur nach Paderborn vorladen unter 10 Goldgulden Strafe, am 5. September wieder bei 20 Goldgulden Strafe; am 26. September wird er wie sein Vorgänger vom Generalvikar Frihoff investiert, „inhaerendo priori decreto“.

Unterm 26. Mai 1708 erließ der Kommissar des Archidiacons, Georgius Hanenbrink, für Istrup folgende Verordnungen:

1. Bei der letzten Synodalvisitation hat der Pastor sich beschwert, „daß die Eingeseffene zu Schmechten, ohnerachtet selbige zu Istorff kentlich eingepfarret wehren, ahn son- und feyertagen ihre ordentliche Pfar Kirchen, denen successive ertheilten Decretis poenalibus zu wieder, nicht frequentirten, und solch außpleiben unter diesem falschen praetext, daß sie zum Dringenberg meß und predig hörten, jedesmahls bemantelen wöllen, wodurch leyder entstünde, daß kaum der Dritte Theill und einige fast im ganzen Jahr nicht zur Kirchen kommen theten“. Es wirdt „denen in anno 1705 und sonst fürhin dieserthalt gegebenen bescheiden nachträglich inhaerirt, und abermahlen denen schmechtischen Parochianis für haupts unter 6. goltg. mit vorbehalt bereits verwirkter straeff anbefohlen, sich ins Künfftig ahn Son- und Feuertagen in ihre rechte Pfar Kirche zu begeben, daselbst dem Ambt der Heiligen meß und predige allerfleyßigst bezuwohnen, und dabey vom anfang bis zum Endt zu beharren“.

2. „Gleichwie ein Pastor und Seelsorger seinen Pfar Kindern in ihren sterbens nöthen beystehen, und solches, Eß sey Tag oder nacht, auch bey anklebenden [ansiedenden] Krankheiten nicht unterlassen darff, also geziemt sich auch, daß jedes Pfar Kindt ihnen uff den vierhochzeitlichen festen mit einem opfer in der Kirche wieder erkenne, Welche nuhn in Künfftig hierin saumbhafft befunden werden, sollen von denen Sendwürgern aufgezeichnet, und nach Anweisung der Kirchenordnung bestrafft werden.“

3. Trotz Mahnung und Bestrafung auf früheren Synodalvisitationen haben wieder einige Eltern ihre Kinder gar nicht oder nur einige Tage zur Schule geschickt und hinter dem Vieh gebraucht; es wird ihnen wieder bei 2 Goldg. Strafe anbefohlen, ihre schulmäßigen Kinder sowohl im Winter als Sommer fleißiger als bisher zur Schule zu schicken.

4. „Wegen reparation des Pastorat und Cüsterhauses pleibts bey denen vorhin ofters aufgelassenen mandatis, und wirdt darauff denen Richteren und vorsteheren deren Gemeinheiten Istorff, Herste und Schmechten abermahls bey 30 goltg. straeff anbefohlen, denen selben . . . zu geleben . . .“

5. „In festo Corporis Christi zu Istorff mit großer ärgernuß und mißbrauch gehaltene vieh Collectirung, wobey die ganze gemeinheit des nachmittags sich einzufinden pflegt, wirdt Einß vor all auff diesen ohnbequemen Tag unter 10. Goltg. straff verbotten.“

6. „In Conformität voriger Decretorum pleibt auf Son- und feuertagen das Brandtweinsauffen . . . verbotten und soll auff solche Brandtweinsäuffer und Verkäuffer von denen Sendwürgern fleißig obacht gegeben werden.“¹⁴

¹⁴ A I Nr. 70. — U. N. 3. Reg. Minden XXXVIII, Nr. 2. — G A P Neuenheerse Nr. 38. — Abteil. Hausbuch.